

# Tarifvertrag für Paramedizinische Leistungen in der Arztpraxis

zwischen santésuisse Die Schweizer Krankenversicherer, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn, und der Verbindung Schweizer Ärztinnen<sup>1</sup> und Ärzte FMH, Elfenstrasse 18, 3000 Bern 16, Version 4.0 vom 6. November 2003

## Art. 1 Ingress

- 1 santésuisse und FMH beabsichtigen eine Entflechtung der Abrechnung von ärztlichen bzw. nichtärztlichen, paramedizinischen Leistungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungs- und Diabetesberatung). Die von (heute angestellten) nichtärztlichen Fachpersonen<sup>2</sup> erbrachten Leistungen sollen spätestens ab 1. Januar 2006 nicht mehr vom (heute anstellenden) Arzt, sondern von den entsprechenden Fachpersonen als selbständige Leistungserbringer abgerechnet werden.
- 2 santésuisse und FMH bezwecken mit der vorliegenden, zeitlich auf zwei Jahre befristeten Vereinbarung eine sinnvolle Übergangsregelung. Basis hiezu bilden die zwischen santésuisse und den entsprechenden Leistungserbringerverbänden vereinbarten Tarifverträge gem. Art. 2.

## Art. 2 Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag beinhaltet als integrierende Bestandteile nachfolgende Verträge (nachfolgend Paramedizinische Tarifverträge genannt):

- 1 Tarifvertrag zwischen santésuisse und dem Schweizer Physiotherapie Verband (fisio) über die Vergütung physiotherapeutischer Leistungen vom 1. September 1997.
- 2 Tarifvertrag zwischen santésuisse und dem Ergotherapeuten-Verband Schweiz (EVS) und dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) vom 2. Juni 1999.
- 3 Tarifvertrag zwischen santésuisse und der Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände der Logopädinnen & Logopäden (K/SBL) vom 1. November 1998.
- 4 Tarifvertrag zwischen santésuisse und dem Schweizerischen Verband diplomierter ErnährungsberaterInnen (SVDE) vom 1. Januar 2002.
- 5 Tarifvertrag zwischen santésuisse und der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft (SDG) vom 1. Januar 2002.

## Art. 3 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

- 1 Dieser Vertrag regelt die Abgeltung der von Ärzten oder von in ihrer Praxis angestellten Fachpersonen erbrachten paramedizinischen Leistungen.
- 2 Dieser Vertrag gilt für jeden selbständig und auf eigene Rechnung praktizierenden Arzt, der eine Berufsausübungsbewilligung nach kantonalem Recht besitzt und die gesetzlichen Voraussetzungen nach KVG erfüllt sowie dem TARMED-Rahmenvertrag zwischen santésuisse und der FMH vom 5. Juni 2002, dem kantonalen Anschlussvertrag sowie diesem Vertrag beigetreten ist. Für die ausschliessliche Verrechnung der Tarifposition 7320 gem. Art. 5 Abs. 2 dieses Vertrages ist der Beitritt zu diesem Vertrag nicht notwendig.
- 3 Dieser Vertrag gilt für alle nach KVG zugelassenen Versicherer, die diesem Vertrag beigetreten sind.
- 4 Dieser Vertrag ist anwendbar auf Personen, die im Rahmen des KVG oder im Rahmen internationaler Abkommen Anspruch auf Vergütung durch die Krankenversicherer haben.
- 5 Dieser Vertrag gilt für Behandlungen auf dem Gebiet der Schweiz.

## Art. 4 Zulassungsbedingungen für angestellte Fachpersonen

- 1 Nach diesem Vertrag dürfen nur Leistungen abgerechnet werden, welche von diplomierten Fachpersonen erbracht werden, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Art. 47, 48, 49, 50, 50a KVV und Art. 9c KLV erfüllen.
- 2 Die anstellenden Ärzte sind verpflichtet, die von ihnen angestellten Fachpersonen santésuisse zu melden. santésuisse erteilt den angestellten Fachpersonen eine sogenannte K-Nummer (ZSR-Nr. für angestellte Fachpersonen).

<sup>1</sup> Die in diesem Vertrag und den Vereinbarungen aufgeführten Bestimmungen gelten für Leistungserbringende beider Geschlechter in gleichem Masse. Zur besseren Lesbarkeit werden nur männliche Formen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

<sup>2</sup> Unter Fachpersonen werden diplomierte Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden, Ernährungs- und Diabetesberater verstanden, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Art. 47, 48, 49, 50, 50a KVV und Art. 9c KLV erfüllen.

- 3 Die FMH händigt allen angestellten Fachpersonen eine EAN-Nummer aus (einheitliche europäische Individualisierungsnummer).
- 4 santésuisse führt im Auftrag der Vertragspartner ein Verzeichnis der angestellten Fachpersonen. Die anstellenden Ärzte sind verpflichtet, sämtliche Mutationen santésuisse zu melden.

**Art. 5 Vergütung paramedizinischer Leistungen**

- 1 Leistungen, welche von Fachpersonen gem. Art. 4 Abs. 1 erbracht werden, können gemäss den entsprechenden paramedizinischen Tarifverträgen abgerechnet werden.
- 2 Ausgenommen von der Regelung gem. Art. 5 Abs. 1 sind folgende Leistungspositionen aus dem Tarifvertrag zwischen santésuisse und dem Schweizer Physiotherapie Verband (fizio), für deren Verrechnung folgende spezielle Bestimmungen zur Anwendung gelangen:

Ziffer	Behandlungsart	Taxpunkte	Spezielle Bestimmung
7320	Sitzungspauschale für Elektro- und Thermo-therapie/Instruktion bei Gerätevermietung	10	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kann auch vom Arzt oder von nichtdiplomiertem Praxispersonal erbracht werden;</li> <li>- gleichzeitige Verrechnung der Tarifziffer 7320 und den Tarifziffern 7301 und/oder 7311 ist nicht gestattet</li> </ul>
7311	Sitzungspauschale für aufwendige Bewegungstherapie	77	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kann durch Fachärzte der physikalischen Medizin und Rheumatologie max. 9x pro Jahr ohne vorgängige Gesuchstellung verordnet werden. Spätestens mit Behandlungsbeginn ist diese den Versicherern mittels Verordnungsformular anzuzeigen;</li> <li>- erfolgt innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Anzeige keine Aufforderung zur begründeten Gesuchstellung gilt die 1. Serie als genehmigt;</li> <li>- Folgeserien können durch die Versicherer auf ein begründetes Gesuch hin genehmigt werden.</li> </ul>

**Art. 6 Leistungsverordnung**

- 1 Für Leistungen von angestellten Fachpersonen gelten mit Bezug auf die ärztliche Verordnung die diesbezüglichen Bestimmungen der paramedizinischen Tarifverträge sowie die Bestimmungen gemäss Art. 5, 6, 9b, 9c, 10 und 11 KLV.
- 2 Ausgenommen von der Regelung gem. Art. 6, Abs. 1 ist die Verrechnung der Leistungsposition 7320 aus dem Tarifvertrag zwischen santésuisse und dem Schweizer Physiotherapie Verband (fizio). Position 7320 darf maximal 9x pro Jahr und Patient (resp. pro Fall gem. KVG Art. 1, Abs. 2, Bst. B) ohne schriftliche Verordnung erbracht und verrechnet werden.

**Art. 7 Abrechnung**

- 1 Der anzuwendende TPW entspricht dem jeweiligen kantonalen TPW für die Anwendung des entsprechenden paramedizinischen Tarifvertrages für selbständig tätige Leistungserbringer.
- 2 Die Abrechnungsmodalitäten (tiers garant, tiers payant, Zahlungsfristen) richten sich nach dem kantonalen TARMED-Anschlussvertrag. Die Rechnung ist vom Arzt nach Abschluss der Behandlung beziehungsweise Behandlungsserie zu stellen.
- 3 Dem Versicherten darf für die gemäss Artikel 5 erbrachten Leistungen keine zusätzliche Rechnung gestellt werden.
- 4 Nichtpflichtleistungen oder versäumte Sitzungen sind dem Versicherten gesondert in Rechnung zu stellen.

**Art. 8 Streitigkeiten**

Die Paritätische Vertrauenskommission TARMED (PVK) ist Schlichtungsinstanz für Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern über die Anwendung des Tarifvertrages.

**Art. 9 Inkrafttreten, Vertragsanpassungen und Kündigung**

- 1 Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und gilt für alle ab diesem Datum erbrachten Leistungen.

- 2 Die Gültigkeit des Tarifvertrages endet am 31. Dezember 2005. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Semesters gekündigt werden, erstmals auf Ende Dezember 2004.
- 3 Der Tarifvertrag, seine Bestandteile oder die separaten Vereinbarungen können jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen, ohne vorangehende Kündigung geändert werden.

Bern / Solothurn, 1. Dezember 2003

**Verbindung der Schweizer Ärztinnen  
und Ärzte FMH**

Der Präsident:  
*H. H. Brunner*

Die Generalsekretärin:  
*A. Müller Imboden*

**santésuisse Die Schweizer  
Krankenversicherer**

Der Präsident:  
*C. Brändli*

Der Direktor:  
*M.-A. Giger*